

# Satzung Verein „Wildes Wohnzimmer“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wildes Wohnzimmer“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lorch.
- (3) Der Verein ist politisch, gesellschaftlich und konfessionell neutral.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein kann Mitglied in einem oder mehreren Dachverbänden und gemeinnützigen Organisationen werden, die die gleichen Zwecke verfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

### (1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie im Sinne der §§ 51 ff. AO.

### (2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung junger Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren.

Dies wird durch die Schaffung eines kinderfreundlichen Raums erreicht, der Eltern die Gelegenheit bietet, sich auszutauschen und zu vernetzen. Die Kinder haben hier die Möglichkeit frei und selbstbestimmt zu spielen und sich frei zu entfalten.

Die Unterstützung junger Familien soll des Weiteren durch informative Vorträge zu den verschiedensten Themen mit folgenden Zielen erreicht werden:

- Gesundheitliche Aufklärung, insbesondere Förderung des Stillens im Sinne der WHO-Empfehlung
- Unterstützung von Eltern bei der Erziehung im Sinne der Gleichwürdigkeit von Kindern und Eltern
- Förderung und Stärkung der elterlichen Kompetenzen
- Förderung der gewaltfreien Erziehung nach § 1631 Abs. 2 BGB

Die finanzielle Unterstützung wird für die Organisation von Spieltreffen, Workshops und Veranstaltungen verwendet, um eine unterstützende Gemeinschaft aufzubauen. Die Mittel fließen direkt in die Bereitstellung von Ressourcen, Raum und Materialien, die die Bildung, soziale Interaktion und emotionale Entwicklung von Kindern fördern.

### (3) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, soll aber bemüht sein, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Spendenaufrufe), die dem Vereinszweck



dienen und Zweckveranstaltungen i.S.d. §§ 65 ABO die Mittel zu beschaffen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

### (1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle Unterstützung zu beschränken. Nur die ordentlichen Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben dort Stimmrecht. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

### (2) Familienmitgliedschaft

Eine Familienmitgliedschaft kann eine natürliche Person für sich und seine/n Ehegatten/Ehegattin oder gleichgestellte/n Partner/in und seine minderjährigen Kinder stellen.

Der Antrag für eine Familienmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann im Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 2 enthalten sein. Der Vorstand entscheidet analog zu § 3 Abs. 2 über diesen Antrag.

Bei Annahme des Antrages werden alle im Antrag zusätzlich benannten Familienmitglieder zu Mitgliedern, die vom Beitrag bis zum Erreichen der Volljährigkeit freigestellt sind.

### (3) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

Bei einer positiven Entscheidung werden die Antragsformulare per Mail zugesandt.

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die Beitrittserklärung vorliegt und der Jahresbeitrag auf dem Vereinskonto eingegangen ist.



#### **(4) Beiträge**

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **(1) Grund**

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

#### **(2) Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

#### **(3) Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

#### **(4) Pflichten der Mitglieder**

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.



## § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### (1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist:

- der 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden
- der Schriftführer
- bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal aus sieben Vereinsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Wie viele Personen dieses Organ in der jeweiligen Wahlperiode bilden, wird im Zuge der Mitgliederversammlung festgelegt.

### (2) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

### (3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führen der Bücher;
- Führen der Geschäfte des Vereins. Er kann die Aufgaben der Geschäftsführung ganz oder teilweise an Dritte delegieren.

### (4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

### (5) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für



einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

#### **(6) Haftungsbeschränkung**

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung**

### **(1) Häufigkeit**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

### **(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

### **(3) Einberufung und Tagesordnung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

### **(4) Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



### **(5) Beschlussfassung**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenüber dem Vorstand ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **(6) Wahlen**

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

### **(7) Aufgabenbereiche**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (eventuell Auslagerung in Gebührenordnung)
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

### **(8) Versammlungsleitung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.



## § 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung junger Familien.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

## § 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung wurde in der heutigen Mitgliederversammlung beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Lorch, den 25.02.2025

~~S. Thauer~~ M. Wald G. Gredel  
C. Bräse J. Kamm A. Well

